

Informationen zum Pflegestärkungsgesetz II

Hier können Sie sich über das Pflegestärkungsgesetz II informieren.

1. Übersicht der automatischen Einordnung in die Pflegegrade durch die Krankenkasse

	Seit 01.01.2017	
Bis 31.12.2016	Ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	Mit eingeschränkter Alltagskompetenz
Pflegestufe 0	--	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe III – mit Härtefall	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

2. § 45b Entlastungsbetrag

Seit dem 01.01.2017 steht ein einheitlicher Leistungsbetrag von bis zu **125,00 Euro pro Monat** zur Verfügung. Ein bestmöglicher Ausgleich kann durch die Kombinationsmöglichkeit von Pflegegeld und Sachleistungen erbracht werden.

3. Kombinationsmöglichkeit Pflegegeld und Sachleistung

Durch Umwidmung der Sachleistung in voller Höhe, d.h. maximal 40 Prozent der Sachleistungen, können Sie unterschiedliche Leistungen in Anspruch nehmen. Anbei finden Sie ein **Beispiel mit dem Pflegegrad 4**. Bei Nutzung der Sachleistungen wird das Pflegegeld um den gleichen Prozentsatz (nicht Betrag in €) gekürzt.

Zur Verfügung stehender monatlicher Betrag ohne Umwidmung der Sachleistungen	Zur Verfügung stehender monatlicher Betrag mit Umwidmung der Sachleistungen
Pflegegeld: 728,00 Euro	Pflegegeld: 316,00 Euro
Leistung aus § 45b: 125,00 Euro	abzgl. Kürzung Pflegegeld: -291,20 Euro
	Leistung aus § 45b: 125,00 Euro
	Sachleistungen: 644,80 Euro
Insgesamt: 853,00 Euro	Insgesamt: 1.206,60 Euro
Differenz des mehr zur Verfügung stehenden Budget	353,60 Euro

Inwieweit die Pflegekassen die Abrechnung einer Umwidmung der Sachleistungen durch eine Abtretungserklärung unterstützen, ist bei der jeweiligen Pflegekasse zu erfragen.